

"Innerhalb des Fallbereiches von Bäumen, d.h. in einem Abstand von 20 m vom Waldrand dürfen grundsätzlich keine Wohngebäude errichtet werden. Soweit dieser Abstand aufgrund der Lage des Baugrundstückes im Einzelfall nicht eingehalten werden kann, ist die Dachkonstruktion durch zusätzliche Stahlverstärkung so auszubilden, daß der Dachstuhl nicht durchschlagen wird, falls ein Baum darauf fällt, oder auf den Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken vollständig zu verzichten. Der statische Nachweis hierfür ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Die Errichtung von Garagen im Fallbereich der Bäume ist zulässig."

Art der baul. Nutzung

W A

I + D

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

0,4

0,8

Geschoßflächenzahl

offene Bauweise

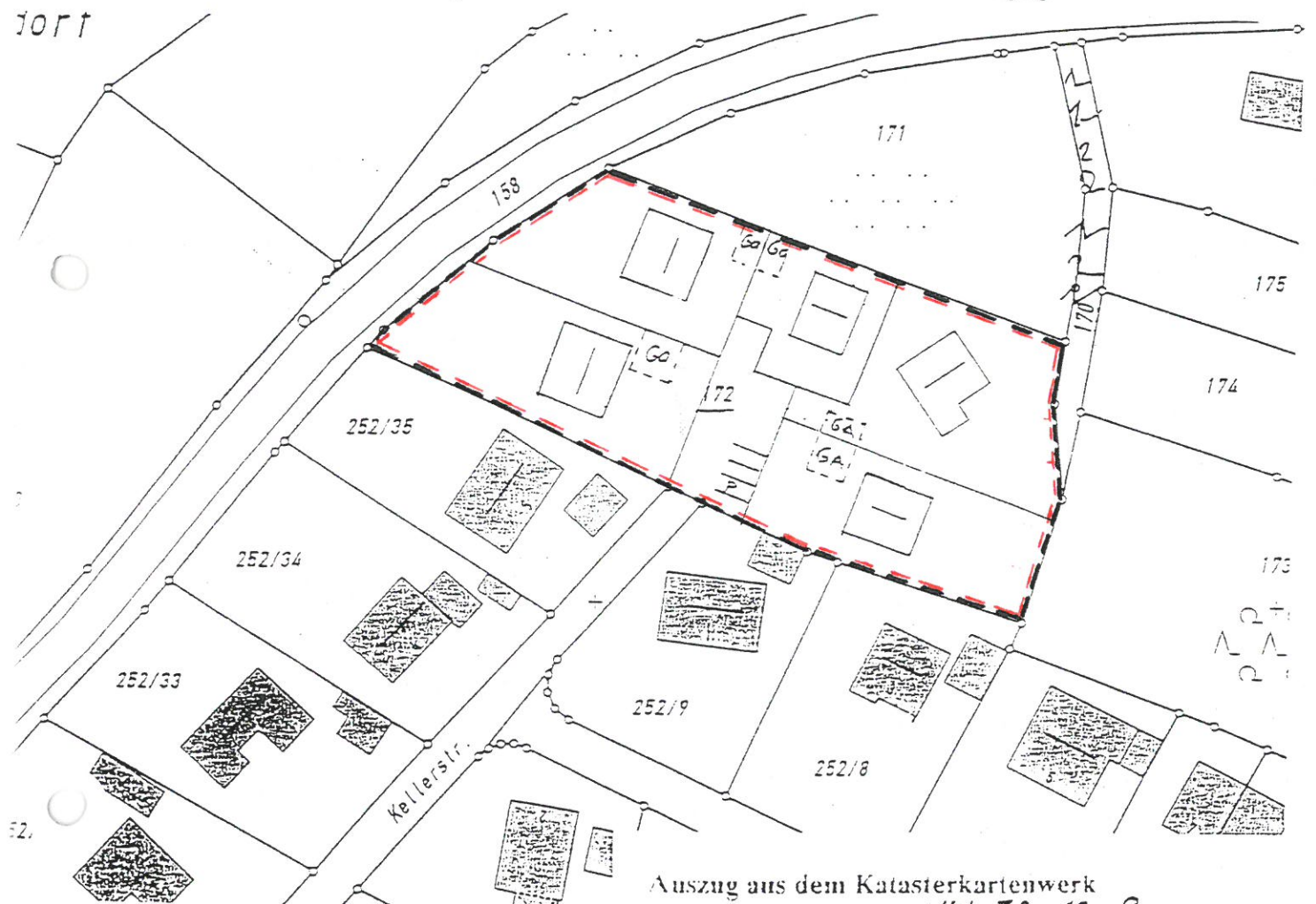
O

ED

nur Einzel- und Doppelhaus zulässig

SD 42° - 48°

Dachform und Dachneigung



Lageplan mit Festsetzungen ist Bestandteil der erweiterten Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Schlammersdorf und des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.07.1997.

GEMEINDE HALLERDORF
Hallersdorf, 01.09.1997

Hagen
1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Ausschnitt aus der Flurkarte NW 78-18.9

Maßstab 1: 1000

Gemarkung Schlammersdorf

Vergrößerung aus 1:

(Zur Maßeneinahme nur bedingt geeignet)

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1: 5000 oder 1: 2500 übertragen und zur Maßeneinahme nur bedingt geeignet.



17. März 1997

Forchheim,
Vermessungsamt Forchheim